

Vorlage Nr.: 2024/0517

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SJB**

Änderung der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen" - §11 KiTaG "Erprobungen"

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.06.2024	4	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.07.2024	8	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ zum 1. September 2024.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Am 29. November 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und damit auch die Ergänzung um den neuen § 11 „Erprobungen“ verabschiedet. Auf diese Weise soll den Trägern von Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden, in einem rechtssicheren Rahmen von den Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) befristet abzuweichen – nicht jedoch von den Vorgaben des SGB VIII.

Mit dieser Regelung soll den Kita-Trägern vor Ort mehr Spielraum und Flexibilität für passgenaue Lösungsmodelle eingeräumt werden, um in der jeweiligen konkreten Situation den Bedürfnissen der Kinder und Eltern gerecht werden zu können. Im Wesentlichen soll die Entwicklung neuer pädagogischer, organisatorischer und innovativer Konzepte zur Sicherstellung und zur Umsetzung einer zukunftsfähigen Kindertagesbetreuung beitragen, um beispielsweise auch dem Fachkräftebedarf im frühkindlichen Bereich entsprechen zu können. Die Regelung sieht diesbezüglich vor, dass der Träger vor Ort ein Konzept erarbeitet und dieses mit den örtlichen Beteiligten – sowie, wenn notwendig, mit den übrigen aufsichtsführenden Behörden - abstimmt. Der vorgesehene Beteiligungsprozess, dessen Verankerung im Gesetz während des parlamentarischen Verfahrens noch einmal gestärkt wurde, ist Voraussetzung dafür, dass neue Konzepte den nötigen Rückhalt bei Eltern und pädagogischen Fachkräften erhalten können.

Dem Träger obliegt die Verantwortung für das zu erprobende Konzept.

Nach Beteiligung der Stadt Karlsruhe ist die Erprobung dann vom Träger beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zu beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beim KVJS vorlegt und versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist sowie die Regelungen des SGB VIII beachtet werden. Der Gesetzgeber überträgt den Trägern mit dem neuen § 11 KiTaG Verantwortung für die von ihnen entwickelten Modelle. Erprobungen können vom KVJS für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Die Betriebserlaubnis für den Träger wird um die Genehmigung der beantragten Erprobung ergänzt.

Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.

Dieses Verfahren gilt auch für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Stadt Karlsruhe wird hierzu ein Konzept erstellen, das dem KVJS schnellstmöglich vorgelegt werden wird. In der AG Frühkindliche Bildung des Städtetags Baden-Württemberg wurde durch den KVJS im Bericht zum § 11 KiTaG betont, dass landesweit nur wenige Träger bisher Konzepte eingereicht haben. Diese gehen sehr verantwortlich mit der Möglichkeit der Anwendung um. Es soll nicht um schnelle und kurzfristige Lösungen gehen, sondern um qualitativ gute und fundierte Ansätze, welche die Qualität auch dauerhaft zu sichern helfen sollen.

Um die Karlsruher Kita-Träger im Rahmen der kommunalen Möglichkeit bei der Schaffung von bedarfsgerechten passgenauen Lösungsmodellen vor Ort gemäß § 11 KiTaG zu unterstützen, soll die Zuschussalternative 1 gemäß der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkippen“ um eine neue Ziffer VIII „Erprobungen“ ergänzt werden.

Die Ergänzungen sind in der Anlage 2 entsprechend farbig markiert (Seite 12: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, VIII. § 11 KiTaG - „Erprobungen“).

Das Kultusministerium Baden- Württemberg hat betont, dass die Anwendung des §11 KiTaG keine zusätzlichen Mittel erfordert, insoweit sind die Konzepte haushaltsneutral umzusetzen. Aufgrund dessen geht die Verwaltung davon aus, dass diese Erprobungen keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge haben werden.

Die dargestellten Änderungen der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ sollen zum 1. September 2024 in Kraft treten. Daher ist auch die Regelung zum Inkrafttreten am Ende der Richtlinie entsprechend anzupassen (siehe Anlage 2, Seite 16, „Inkrafttreten“, farbige Markierungen).

Die Änderungen gelten sowohl für die Kindertageseinrichtungen in freier als auch die Kitas in städtischer Trägerschaft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ zum 1. September 2024.